

Beratungsstellen

Fachstelle für Beratung im Themenfeld Kinderschutz

Märkische Str. 109, 44141 Dortmund
Tel. 0231 50-0
anonymeberatung-jugendamt@stadtdo.de
<https://www.dortmund.de/themen/kinder-jugendliche-und-familie/kinderschutz/fachstelle-fuer-beratungen-im-themenfeld-kinderschutz/>



Beratungsstelle Westhoffstraße

Soziales Zentrum Dortmund e.V.
Westhoffstraße 8-12, 44145 Dortmund
Tel. 0231 8 40 31 00
www.westhoffstraesse.de
8b@soziales-zentrum.org
<https://soziales-zentrum.org/beratungstelle-westhoffstrasse/>



Beratungsstelle Scharnhorst

Hesseweg 24, 44328 Dortmund
Tel. 0231 23 90 83
info@beratungsstelle-hesseweg.de
www.beratungsstelle-hesseweg.de



Beratungsstellen

Kinderschutzbund Dortmund e.V.

Lambachstr. 4, 44145 Dortmund
Tel. 0231 84 79 780
verwaltung@dksb-do.de
www.dksb-do.de



Der Kinderschutzbund
Ortsverband Dortmund

Lebenshilfe Dortmund

Brüderweg 22-24
Tel. 0231 13889-0
44135 Dortmund
info@lebenshilfe-dortmund.de



Lebenshilfe
Dortmund

Beratungen im Themenfeld Kinderschutz

für Berufsgeheimnisträger*innen und Personen, im beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen

**Fachberatung durch eine insoweit
erfahrene Fachkraft**

geregelt im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger*innen bei Kindeswohlgefährdung und im § 8 b SGB VIII.



Stadt Dortmund
Jugendamt

Impressum

Herausgeberin Stadt Dortmund, Psychologischer Beratungsdienst
Redaktion Dr. Annette Frenke-Kulbach (verantwortlich), Lisa Schulz
Konzept, Design, Druck Stadt Dortmund, Marketing + Kommunikation, 06/2025 **Der Umwelt zuliebe** Dieses Printprodukt wurde auf Recycling-papier mit der Umweltzertifizierung „Blauer Engel“ hergestellt.

Was ist eine insoweit erfahrene Fachkraft?

Eine "insoweit erfahrene Fachkraft" (insoFa) ist eine Person, die bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung beratend hinzugezogen werden kann. Die insoFa hat eine entsprechende Zertifizierung.



Bei einer **akuten Kindeswohlgefährdung**, die Sie umgehend melden möchten, erreichen Sie den Notdienst des Jugendhilfedienstes unter: **Tel. 0231 50-12345**

Beratung? Wozu?

Gab es schon Momente, in denen Sie sich unsicher gewesen sind, ob ein Kind/eine Situation Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung zeigt?

Wir bieten Ihnen einen kompetenten, vertrauenswürdigen und verlässlichen Rahmen zu reflektieren, Lösungen zu erarbeiten und bei Unsicherheit wieder an Sicherheit zu gewinnen.

Die Fachberatung:

- unterstützt bei der Einschätzung, ob ein Kind gefährdet ist und wie weiter vorgegangen werden kann.
- hilft bei der Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und der Abschätzung des Risikos.
- stärkt die Handlungsfähigkeit der Fachkräfte.
- ist vertraulich und unterliegt der Schweigepflicht.
- berät pseudonymisiert und kennt keine Daten der Familie/Kind.

Die Verantwortung, die Beratungsergebnisse umzusetzen, liegt bei den Ratsuchenden.

Wer kann sich bei uns beraten lassen?

Unsere Beratung richtet sich nach § 8b SGB VIII. Sie ist freiwillig und für alle gedacht, die sich Sorgen um das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen machen und mit jemandem darüber sprechen möchten.



Zu uns kommen zum Beispiel:

- Ehrenamtliche
- Trainer*innen in Vereinen
- Ärzt*innen
- Hebammen oder Entbindungspfleger
- Angehörige anderer Heilberufe mit staatlich geregelter Ausbildung (z.B. Logopäd*innen, Ergotherapeut*innen, u.v.m.)
- Berufspsycholog*innen
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater*innen
- Suchtberater*innen in anerkannten Beratungsstellen
- Mitarbeitende von anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen (§§ 3 und 8 Abs. 1 SchKG)
- Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder Sozialpädagoginnen (wenn sie nicht in der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten)
- Lehrer*innen an öffentlichen oder anerkannten privaten Schulen
- andere Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, aber nicht bei der Kinder- und Jugendhilfe angestellt sind

Wichtig zu wissen:

Wenn Sie in der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten, müssen Sie sich bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII beraten lassen.

Wenn Sie nicht in der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten, können Sie sich freiwillig nach § 8b SGB VIII beraten lassen.

In beiden Fällen helfen sogenannte insoweit erfahrene Fachkräfte (insoFa). Aber: Es handelt sich um unterschiedliche gesetzliche Grundlagen – je nachdem, wo Sie arbeiten.